



Swiss e-Sports Federation
Schweizerischer e-Sports Verband
Fédération Suisse de l'e-Sports
Federazione Svizzera di e-Sports

Statuten

Ausgabe Mai 2017

1. BEGRIFFE

SeSF «Swiss e-Sports Federation» (Deutsch: «Schweizerischer e-Sports Verband», Französisch: «Fédération Suisse d'e-Sports», Italienisch: «Federazione Svizzera di e-Sports»).

IeSF «International e-Sports Federation»

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Die «Swiss e-Sports Federation» (Deutsch: «Schweizerischer e-Sports Verband»; Französisch: «Fédération Suisse d'e-Sports»; Italienisch: «Federazione Svizzera di e-Sports») ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 2: Zweck

- 1 Der Verein bezweckt:
 - (a) Sich den Bedürfnissen aller Akteure im e-Sports aus allen Sprachregionen der Schweiz anzunehmen;
 - (b) Die Interessen aller seiner Mitglieder nach aussen zu vertreten;
 - (c) Die Erfüllung der Anforderungen seiner Mitglieder an den Verband;
 - (d) e-Sport Events (bspw. Meisterschaften, Cups, Qualifikationen, etc.) durchzuführen oder deren Durchführung zu unterstützen;
 - (e) Regeln und Bestimmungen im e-Sport zu übernehmen oder festzulegen, und durchzusetzen;
 - (f) e-Sport (d.h. wettkampforientiertes Spielen auf einer elektronischen Plattform) in der Öffentlichkeit (insbesondere bei Medien, öffentlicher Hand, Publikum) bekannt zu machen und das Verständnis für e-Sport zu fördern;
 - (g) e-Sport als offiziellen Sport zu etablieren.
- 2 Der Verband ist ein gemeinnütziger Non-Profit Verein.

Art. 3: Neutralität, Nichtdiskriminierung, Ethik und Sprache

- 1 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Der Verband untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik und anderer Gründe.
- 3 Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Wettkampf ein.
- 4 Die Kommunikation von Mitteilungen und Organen des Verbands, muss in zwei Landessprachen erfolgen. Falls die Kommunikation in den geforderten Landessprachen nicht gewährleistet werden kann, muss eine Kommunikation in Englisch angeboten werden.
- 5 Der Schweizerische e-Sports Verband anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet diese unter seinen Mitgliedern.

Art. 4: Mitgliedschaften des Verbandes

- 1 Der Verband ist Mitglied der International e-Sports Federation (IeSF).
-

- 2 Wenn es seinem statutarischen Zweck dient, kann er durch Beschluss des Vorstands weiteren nationalen oder internationalen Organisationen beitreten.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. KATEGORIEN VON MITGLIEDER

Art. 5: Ordentliche Mitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder des Verbands sind die aufgenommenen Teams welche den e-Sports betreiben, und aufgenommen Organisationen welche physische Veranstaltungen mit Gaming und/oder e-Sports Turnieren organisieren.
- 2 Ordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.
- 3 Ordentliche Mitglieder müssen juristische Personen sein und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Art. 6: Ausserordentliche Mitglieder

- 1 Ausserordentliche Mitglieder des Verbands sind die aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, welche im e-Sports aktiv sind jedoch nicht in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder fallen.
- 2 Ausserordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.
- 3 Ausserordentliche Mitglieder müssen juristische oder natürlich Personen sein und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Art. 7: Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder des Verbands sind die natürlichen Personen welche durch die Hauptversammlung als solche aufgenommen wurden, bspw. Aufgrund besonderer Verdienste für den e-Sports.

3.2. BEGRÜNDUNG UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 8: Begründung der Mitgliedschaft

- 1 Ein Aufnahmegesuch ist schriftlichem dem Vorstand des Verbands zu unterbreiten.
- 2 Der Entscheid über die Aufnahme obliegt der Hauptversammlung, wobei der Vorstand über die einstweilige Aufnahme bis zur nächsten Hauptversammlung beschliesst. Einstweilig aufgenommene Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verbands.
- 3 Bewerber müssen seit mehr als sechs Monaten bestehen.
- 4 Einstweilig aufgenommene Mitglieder sind dazu verpflichtet an der nächsten Hauptversammlung teilzunehmen wo über ihre Aufnahme entschieden wird. Einstweilig aufgenommen Mitglieder können von dieser Verpflichtung befreit werden sofern eine zulässige Entschuldigung vorgelegt wird. Über die Zulässigkeit der Entschuldigung entscheidet der Vorstand alleine. Im Falle der unentschuldigten Abwesenheit eines einstweilig aufgenommenen Mitglieds, verfällt die einstweilige Mitgliedschaft automatisch und die Hauptversammlung wird nicht über die Aufnahme entscheiden.

Art. 9: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verband endet
 - (a) durch Austritt;
 - (b) durch Auflösung;
 - (c) durch Ausschluss. Die Hauptversammlung kann eine Organisation mittels absolutem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen aus folgenden Gründen ausschliessen:
 - (i) bei Verhalten, welches das Ansehen des Verbands oder des Schweizer e-Sports schwer beeinträchtigt;
 - (ii) Inaktivität.
- 2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3 Ein Mitglied das seine Auflösung beschlossen hat, muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4 Die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband welche vor dem Austritt oder der Auflösung des Mitglieds bis zu diesem Jahr angefallen sind, bleiben unabhängig vom Austritt oder der Auflösung bestehen.

3.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**Art. 10: Rechte der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder des Verbands haben diesem gegenüber diejenigen Rechte, die ihnen durch Statuten und Beschlüsse des Verbands gewährt werden.
- 2 Sie haben insbesondere das Recht, an den Organen und den Wettbewerben des Verbands teilzunehmen, als auch die den Mitgliedern vom Verband zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen

Art. 11: Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder des Verbands haben folgende Pflichten:
 - (a) sich gegenüber dem Verband loyal zu verhalten;
 - (b) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Verbands zu erfüllen;
 - (c) die Beschlüsse des Verbandes zu respektieren und einzuhalten;
 - (d) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die sich gemäss diesen Statuten ergeben;
 - (e) auf ihrer Webseite die Mitgliedschaft im Verband anzeigen;
 - (f) einen jährlichen Bericht über ihre Aktivitäten einreichen;
 - (g) das Zahlen der Mitgliedsbeiträge wie in diese Dokument definiert.

4. ORGANE

4.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ORGANE

Art. 12: Organe des Verbands

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Hauptversammlung
 - (b) Vorstand
 - (c) Revisionsstelle
 - (d) Kontrollkommission

Art. 13: Berichterstattung

- 1 Mit Ausnahme der Hauptversammlung haben alle Organe jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 14: Ausstandsregeln

- 1 In Angelegenheiten an denen ein persönliches Interesse oder der Anschein eines solchen Interesses besteht, treten die betroffenen Personen in den Ausstand.

Art. 15: Amtsdauer und Vakanzen

- 1 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder von Organen des Verbands beträgt ein (1) Jahr.
- 2 Bei Vakanzen in Organen des Verbands während einer Amtsdauer ernennt der Vorstand ein Mitglied ad interim bis zur nächsten Hauptversammlung.

Art. 16: Repräsentation der Sprachregionen

- 1 Mindestens zwei Sprachregionen müssen mit jeweils mindestens einem Mitglied in jedem Organ des Verbands vertreten sein.

4.2. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 17: Zusammensetzung und Stimm- und Wahlrecht

- 1 Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbands.
- 2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung oder briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen.
- 3 Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 4 Gäste können an einer Ordentlichen Hauptversammlung auf Einladung durch den Vorstand, bzw. an einer Ausserordentlichen Hauptversammlung auf Einladung des Organs oder der Gruppe von ordentlichen Mitgliedern, welche die Versammlung einberufen haben, teilnehmen.

Art. 18: Zuständigkeit

1 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- (b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (c) Genehmigung der Jahresberichte aller Organe;
- (d) Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- (e) Behandlung von Anträgen der Organe des Verbandes als auch der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder;
- (f) Genehmigung der Statuten;
- (g) Wahl des der Mitglieder der Organe des Verbandes;
- (h) Auflösung des Vereins.

Art. 19: Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2 Ort und Datum der ordentlichen Hauptversammlung muss dem Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.
- 3 Die Zustellung der Traktandenliste, der die verschiedenen Jahresberichte und -rechnungen beizulegen sind erfolgt durch den Vorstand. Sie wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt.

Art. 20: Ausserordentliche Hauptversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, der Kontrollkommission oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- 2 Ort und Datum der ausserordentlichen Hauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.
- 3 Die Zustellung der Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand. Sie wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt.
- 4 Eine Ausserordentliche Hauptversammlung befindet ausschliesslich zu den Punkten welche durch das Organ oder die Gruppe von ordentlichen Mitgliedern, welche die Versammlung einberufen haben, festgelegt wurden.

Art. 21: Beschlussfähigkeit

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22: Anträge und Wahlvorschläge

- 1 Ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder und die Organe des Verbandes haben Antragsrecht an die Hauptversammlung.
- 2 Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus (inklusive dem 10. Tag) schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 23: Leitung

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
-

- 2 Bei Verhinderung des Präsidenten leitet einer der Vorstände die Versammlung.
- 3 Bei Verhinderung der Vorstände oder auf Begehren der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 24: Beschlussfassung

- 1 Die Stimmabgabe erfolgt offen, falls nicht die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder im Einzelfall eine geheime Abstimmung/Wahl beschliesst.
- 2 Beschlüsse werden in der Regel mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3 Personenwahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 4 Folgende Beschlüsse bedürfen des 2/3-Mehrs der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden:
 - (a) die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen;
 - (b) der Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder die zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten;
 - (c) die Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (d) die Auflösung des Verbands.
- 5 Falls nur ein einzelner Kandidat zur Wahl steht ist eine absolute Mehrheit in jedem Fall erforderlich.

Art. 25: Protokoll, Inkrafttreten von Beschlüssen und Publikationen

- 1 Die Hauptversammlung ist zu protokollieren.
- 2 Das Protokoll ist ohne Verzug an den Vorstand zu senden.
- 3 Beschlüsse treten nach Abschluss der Hauptversammlung in Kraft, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.
- 4 Die gefassten Beschlüsse und die neuen Statuentexte sind innert zwei Wochen nach der Hauptversammlung in den offiziellen Mitteilungen zu publizieren.

4.3. VORSTAND

Art. 26: Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Präsidenten;
 - (b) dem Vize-Präsidenten;
 - (c) dem Kassier;
 - (d) zwei weiteren Mitgliedern.
 - 2 Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Hauptversammlung gewählt.
 - 3 Sollte ein Mitglied des Vorstandes aus irgendwelchen Gründen von seinem Amt zurücktreten, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder per Kooptation über die Nachfolge bis zur nächsten Hauptversammlung. Während der nächsten Hauptversammlung wird die definitive Nachfolge für die verbleibende Amtsdauer gewählt.
-

- 4 Nur die Positionen des Präsidenten und des Kassiers werden direkt durch die Hauptversammlung gewählt. Die Position des Vize-Präsidenten wird intern durch den Vorstand bestimmt.

Art. 27: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst.
- 3 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Art. 28: Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.
- 2 Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, wobei es sich bei mindestens einer der Unterzeichnenden entweder um Präsident, Vize-Präsident oder Kassier handeln muss.
- 3 Der Vorstand übt in allen Belangen die Aufsicht über die Tätigkeit des Verbands aus. Er hat alle Befugnisse, die gesetzlich oder statutarisch nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 4 Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Verfolgung der statutarischen Ziele des Verbands, die Koordination der Nationalmannschaften, Schweizerischer e-Sports Meisterschaften, als auch Angelegenheiten des Weltverbands sicherzustellen.
- 5 Der Vorstand ist für folgende Entscheide zuständig:
 - (a) die Verteilung der Verbandsaufgaben;
 - (b) die Besetzung ad interim von Vakanzen;
 - (c) die Planung der Hauptversammlung;
 - (d) die einstweilige Aufnahme von neuen Mitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung.

4.4. REVISIONSSTELLE**Art. 29: Revisionspflicht**

- 1 Der Verein muss seine Buchführung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen, wenn eine der nachstehenden Grössen im laufenden Geschäftsjahr überschritten werden:
 - (a) Jahresbudget von >250'000 Franken;
 - (b) >1 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Art. 30: Zusammensetzung und Wahl

- 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus drei (3) Personen zusammen.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- 3 Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.
- 4 Sollte ein Mitglied der Revisionsstelle aus irgendwelchen Gründen von seinem Amt zurücktreten, bestimmen die übrigen Mitglieder der Revisionsstelle per Kooptation über die Nachfolge bis zur nächsten Hauptversammlung. Während der nächsten Hauptversammlung wird die definitive Nachfolge für die verbleibende Amtsdauer gewählt.

Art. 31: Zuständigkeit der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und gibt eine Empfehlung über dessen Annahme der Jahresrechnung an die Hauptversammlung ab.
- 2 Bei dringendem Verdacht auf Misswirtschaft informiert die Revisionsstelle die Kontrollkommission.

Art. 32: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Jedes Mitglied der Revisionsstelle hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 3 Die Revisionsstelle kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

4.5. KONTROLLKOMMISSION**Art. 33: Zusammensetzung und Wahl**

- 1 Die Kontrollkommission setzt sich aus genau fünf (5) Personen zusammen und muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - (a) ≥ 1 Vertreter eines Teams welches ordentliches Mitglied des Vereins ist;
 - (b) ≥ 1 Vertreter eines Event-Veranstalters welcher ordentliches Mitglied des Vereins ist;
 - (c) Jeweils ≥ 1 Vertreter aus mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz;
 - (d) ein (1) Vertreter der Revisionsstelle (falls vorhanden).
- 2 Die Mitglieder der Kontrollkommission werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- 3 Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in die Kontrollkommission gewählt werden.
- 4 Sollte ein Mitglied der Kontrollkommission aus irgendwelchen Gründen von seinem Amt zurücktreten, bestimmen die übrigen Mitglieder der Kontrollkommission per Kooptation über die Nachfolge bis zur nächsten Hauptversammlung. Während der nächsten Hauptversammlung wird die definitive Nachfolge für die verbleibende Amtsdauer gewählt.

Art. 34: Zuständigkeiten der Kontrollkommission

- 1 Die Kontrollkommission beobachtet die Aktivitäten des Vorstands.
- 2 Sieht die Kontrollkommission durch die Aktivitäten des Vorstandes eine Gefahr für die Integrität und/oder Interessen des Verbands und seiner Mitglieder, so kann die Kontrollkommission einstimmig eine ausserordentliche Hauptversammlung anordnen.

Art. 35: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Jedes Mitglied der Kontrollkommission hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 3 Die Kontrollkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

5. FINANZEN

Art. 36: Einnahmen des Verbands

- 1 Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:
 - (a) Mitgliederbeiträgen;
 - (b) Einnahmen aus der Teilnahme von Nationalteams an Weltmeisterschaften und ähnlichen Wettbewerben;
 - (c) Erträgen aus der Verwertung medialer Rechte;
 - (d) Erträgen aus der Vermarktung von Nationalteams, Wettbewerben, etc.;
 - (e) verschiedenen Subventionen und Zuwendungen;
 - (f) statutarischen und reglementarischen Gebühren;
 - (g) sonstige Einnahmen.

Art. 37: Mitgliederbeiträge

- 1 Die Hauptversammlung bestimmt die Mitgliederbeiträge. Der durch die Hauptversammlung beschlossene Betrag gilt ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres.
- 2 Die Beitragspflicht beginnt mit der definitiven Aufnahme eines Mitglieds durch eine Hauptversammlung, und mit dem Mitgliederbeitrags des Jahres der entsprechenden Hauptversammlung.
- 3 Einstweilig aufgenommene Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 38: Rechnungsjahr und Zuständigkeiten

- 1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 2 Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Art. 39: Jahresrechnung

- 1 Der Vorstand hat der Hauptversammlung für jedes Jahr einzeln Rechnung abzulegen.

Art. 40: Auflösung des Verbands

- 1 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 41: Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42: Unvorhergesehen Fälle

- 1 Der Vorstand entscheidet allein über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle.
- 2 Ergeben sich im Wortlaut der verschiedenen Sprachfassungen eines offiziellen Textes des Verbands Differenzen, ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 43: Erlass und Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden durch den die Ausserordentliche Hauptversammlung am 13. Mai 2017 erlassen.
- 2 Diese Statuten treten am 14. Mai 2017 in Kraft.

Der Schweizerische e-Sports Verband

Präsident:
Vinzenz Kögler

Vizepräsident:
Boris Mayencourt